



WSU/P260267

## Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025 (StaföV)

### 1. Ausgangslage

Mit GRB 25/06/22G vom 5. Februar 2025 hat der Grosse Rat mit dem Basler Standortpaket auch eine Teilrevision des Standortförderungsgesetzes beschlossen. Die totalrevidierte StaföV trat gleichzeitig mit dem revidierten Standortförderungsgesetz am 30. Juni 2025 in Kraft. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Grundlagen für die Umsetzung des Basler Standortpakets für Forschungsk Kooperationen im Bereich Life Sciences geschaffen. Ziffer 3.6. der StaföV in der aktuellen Version mit dem Titel Forschungsk Kooperationen besteht aus einem Paragraphen, der die Zuständigkeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt festhält (§ 42). Diese Bestimmung soll geändert und mit mehreren neuen Paragraphen ergänzt werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<b>3.6.1 Forschungsk Kooperationen</b>	<b>3.6.1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 42</b>	<b>§ 42 Fördergegenstand</b>
<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug im Bereich der Forschungsk Kooperationen gemäss § 5j StaföG zuständig.	<sup>1</sup> <u>Gegenstand der Förderung sind neuartige Forschungsk Kooperationsprojekte im Bereich der Life Sciences mit dem Ziel, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung zu verbessern.</u>
	<sup>2</sup> <u>Der Begriff Life Sciences umfasst die Lebenswissenschaften im Sinne der zu Beginn der im Gesuchsjahr geltenden Evaluation-Panel-Struktur des Europäischen Forschungsrats sowie die Bereiche Humanmedizin und Digital Health.</u>
	<sup>3</sup> <u>Gefördert werden Projekte in den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte.</u>
	<sup>4</sup> <u>Proof-of-Concept-Projekte für neue Technologien sowie Capacity Building in Zukunftstechnologien werden nur gefördert, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu den Bereichen gemäss Abs. 3 aufweisen.</u>
	<sup>5</sup> <u>Die Projekte erbringen oder erweitern wissenschaftliche Erkenntnisse und zielen darauf ab, diese in die praktische Anwendung zu überführen.</u>

## Erläuterungen

Die Verordnung konkretisiert den Fördergegenstand und definiert die mit der Förderung verfolgten Zielsetzungen. Darüber hinaus erfolgt eine präzise Abgrenzung des Begriffs «Life Sciences» sowie eine Spezifizierung der förderfähigen thematischen Bereiche.

Abs. 1: Diese Bestimmung definiert den Gegenstand der Förderung als neuartige Forschungsoperationsprojekte im Bereich der Life Sciences. Der Fokus liegt auf Projekten, die einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung leisten. Damit wird sichergestellt, dass die Förderung einen globalen gesellschaftlichen Mehrwert generiert.

Abs. 2: Der Begriff Life Sciences wird präzisiert, indem zum einen auf die zu Beginn des Gesuchsjahres gültige Evaluation Panelstruktur des Europäischen Forschungsrats (European Research Council, ERC) mit den konkreten Life Sciences (LS) Domänen verwiesen wird. Dies gewährleistet, dass die Definition dem aktuellen wissenschaftlichen Verständnis entspricht und international anerkannten Standards folgt. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) wird die für das jeweilige Gesuchsjahr massgeblichen LS-Domänen veröffentlichen. Die explizite Nennung von Humanmedizin und Digital Health stellt sicher, dass auch diese zukunftsrelevanten Bereiche als Life Sciences erfasst werden.

Abs. 3: Mit der Förderung von Projekten in den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte wird ein klarer Schwerpunkt gesetzt. Global Health (globale Gesundheit) bezeichnet ein Forschungs- und Praxisfeld, das die Gesundheit von Menschen weltweit berücksichtigt und gesundheitliche Chancengleichheit über Ländergrenzen hinweg anstrebt. Dazu gehören namentlich, aber nicht ausschliesslich Themen wie Infektionskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen, nichtübertragbare Krankheiten, mentale Gesundheit, Prävention und Public Health sowie Versorgungsforschung.

Beim Schwerpunkt «risikobehaftete Märkte» liegt der Fokus auf Projekten, die aufgrund wirtschaftlicher Unsicherheiten oder mangelnder Marktanreize ohne öffentliche Förderung nicht zur Umsetzung gelangen würden. Die Förderung zielt darauf ab, in solchen Bereichen zu intervenieren, um gesellschaftlich relevante Innovationen zu ermöglichen. Beispiele hierfür sind Bereiche wie die Entwicklung von Impfstoffen, die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen oder die Erforschung seltener Krankheiten, bei denen ein «De-risking» durch öffentliche Unterstützung erforderlich ist.

Abs. 4: Durch die Möglichkeit, Proof-of-Concept für neue Technologien sowie Capacity Building in Zukunftstechnologien zu fördern, wird der Förderrahmen strategisch ausgeweitet. Dies umfasst einerseits Proof-of-Concept-Projekte für Technologien mit hohem Potenzial und hohem Risiko – beispielsweise zelluläre Therapien, regenerative Medizin oder «reverse genetics» – andererseits Capacity Building-Massnahmen zur Stärkung von Zukunftstechnologien und Fachkompetenzen am Standort Basel, insbesondere im Bereich Künstlicher Intelligenz sowie innovativer IT- und KI-Systeme. Die Gewährung einer solchen Förderung setzt jedoch einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 3 genannten Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte voraus, um die Kohärenz des Förderprogramms zu wahren.

Abs. 5: Dieser Absatz betont den translationalen Charakter der geförderten Projekte. Es geht nicht nur um die Erforschung, sondern auch um die angestrebte Überführung von Erkenntnissen in die praktische Anwendung. Dies entspricht dem Ziel der baselstädtischen Standortförderung, wissenschaftliche Exzellenz mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wertschöpfung zu verbinden.

## § 42a Ausschluss der Förderung (neu)

<sup>1</sup> Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte mit Vorhaben und Tätigkeiten, die gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis verstossen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Beiträge an die Betriebskosten der Forschungspartner im Sinne von § 42k.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Bestimmung stellt sicher, dass nur Projekte förderfähig sind, die den Standards wissenschaftlicher Integrität und guter wissenschaftlicher Praxis genügen. Projekte mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – wie z.B. Datenmanipulation oder Plagiate – sind ausgeschlossen. Mit dieser Bestimmung wird den Empfehlungen des Kodex zur Wissenschaftlichen Integrität Rechnung getragen.<sup>1</sup>

Abs. 2: Beiträge an die allgemeinen Betriebskosten der Forschungspartner sind ausgeschlossen. Die Förderung ist projektbezogen und soll spezifische Forschungsvorhaben unterstützen, nicht aber die allgemeine Infrastruktur oder den laufenden Betrieb von Institutionen finanzieren. Diese Bestimmung verhindert eine Vermischung mit anderen Finanzierungsformen wie der Grundfinanzierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

## § 42b Verhältnis zu anderen Förderungen (neu)

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge können mit anderen Förderungen kombiniert werden, sofern keine Überfinanzierung derselben Projektkosten erfolgt.

### Erläuterungen

Diese Bestimmung ermöglicht es, die Förderbeiträge mit anderen Finanzierungsquellen zu kombinieren. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Doppelfinanzierung derselben Projektkosten erfolgt. Die Summe aller Förderbeiträge und sonstigen öffentlichen Zuschüsse darf 100% der effektiv anerkannten Projektkosten nicht überschreiten. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und auf Aufforderung andere projektbezogene Einnahmen offenzulegen.

## § 42c Ausführungsbestimmungen (neu)

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann ausführende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Es kann die Anzahl Gesuche und die Förderbeiträge pro förderberechtigten Forschungspartner im Sinne von § 42k begrenzen.

### Erläuterungen

Abs. 1: Diese Bestimmung ermächtigt das WSU, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dies für den Vollzug der Förderung notwendig ist.

Abs. 2: Das WSU kann die Anzahl der Gesuche und die Beiträge pro gesuchstellende Institution begrenzen, wenn dies für ein effizientes Auswahlverfahren und die Gewährleistung der Förderbeiträge erforderlich ist. Dies ermöglicht bei hoher Gesuchsdichte eine Steuerung des Prüfungsaufwands und eine zeitgerechte Bearbeitung. Zugleich kann durch die Begrenzung pro Institution eine

<sup>1</sup> Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex für Wissenschaftliche Integrität, abrufbar unter: <http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>

ausgewogenere Mittelverteilung und die Vermeidung unerwünschter Konzentrationen erreicht werden.

### **3.6.2. Forschungsbeirat § 42d Organisation (neu)**

<sup>1</sup> Zur Evaluation der Fördergesuche und für die Begleitung des Vollzugs der Fördertätigkeit setzt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt den Forschungsbeirat ein.  
<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt dessen Geschäftsstelle.

#### Erläuterungen

Abs. 1: Die Einsetzung eines Fachorgans durch das WSU dient der fachlichen Begleitung des Vollzugs, Evaluation der Gesuche und Qualitätssicherung der Förderung. Die Einrichtung eines solchen Fachorgans gewährleistet, dass die Entscheidungen über die Mittelvergabe auf wissenschaftlicher Expertise beruhen und die Umsetzung der Förderung fachkundig begleitet wird. Das Fachorgan wird als Forschungsbeirat bezeichnet.

Abs. 2: Für die Geschäftsführung des Forschungsbeirats zuständige Behörde ist Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

### **§ 42e Zusammensetzung (neu)**

<sup>1</sup> Der Forschungsbeirat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern einschliesslich:

- a) des Präsidiums;
- b) weiterer Fachpersonen, die mit der Forschungslandschaft im Bereich Life Sciences und dem regionalen Ökosystem gut vertraut sind;
- c) einer vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt nominierten Person ohne Stimmrecht

#### Erläuterungen

Die Zusammensetzung aus 5 bis 9 Mitgliedern – darunter ein Präsidium, eine Vertretung des Departements ohne Stimmrecht sowie Fachpersonen mit Expertise im Bereich Life Sciences und im regionalen Ökosystem – sichert sowohl die wissenschaftliche Kompetenz als auch die institutionelle Anbindung des Gremiums. Die vom Departement nominierte Person ohne Stimmrecht dient der Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung des notwendigen Informationsaustauschs und der Einhaltung verwaltungsinterner Abläufe im Rahmen des Vollzugs des Basler Standortpakets.

### **§ 42f Wahl (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Forschungsbeirat selbst.  
<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Mitglieder jederzeit abberufen.  
<sup>5</sup> Die Mitglieder legen ihre Interessen offen.

#### Erläuterungen

Abs. 1: Diese Bestimmung überträgt dem Regierungsrat die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder des Forschungsbeirats.

Abs. 2: Die Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht eine regelmässige Überprüfung der Zusammensetzung und eine Anpassung an veränderte Anforderungen. Die Möglichkeit der Wiederwahl gewährleistet die erforderliche Kontinuität.

Abs. 3: Das neu gewählte Fachorgan organisiert sich eigenständig.

Abs. 4: Diese Kompetenz ermöglicht eine wirksame Aufsicht, Qualitätssicherung und Sicherstellung der ordnungsgemässen Governance, falls Fehlverhalten, Pflichtverletzungen oder gravierende Interessenkonflikte im Forschungsbeirat auftreten.

Abs. 5: Die Offenlegung von Interessen dient der Transparenz und der Vermeidung von Interessenkonflikten.

## § 42g Organisationsreglement und Entschädigung (neu)

- <sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt genehmigt das Organisationsreglement.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Forschungsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung pro Jahr beträgt für das Präsidium maximal 30'000 Franken und für die übrigen Mitglieder maximal 10'000 Franken, jeweils einschliesslich aller Sitzungsgelder und Spesen, jedoch exklusive allfälliger Mehrwertsteuer.
- <sup>4</sup> Spesen von Mitgliedern im Sinne von § 42e Abs. 1 lit. b mit ausländischem Wohnort können vergütet werden.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Genehmigungspflicht ermöglicht dem WSU die Aufsicht darüber, dass die interne Organisation des Fachorgans den Grundsätzen guter Verwaltungsführung entspricht.

Abs. 2: Diese Bestimmung legt die Entschädigung für die Mitglieder des Forschungsbeirats fest. Die Mitglieder erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die eine vereinfachte Abgeltung ihrer vielfältigen Tätigkeiten im Gremium darstellt. Die konkreten Aufgaben werden in einem separaten Vertrag festgehalten.

Abs. 3: Die Ansätze orientieren sich an vergleichbaren nationalen Gremien mit ähnlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des kantonalen Kontexts. Die höhere Entschädigung für das Präsidium trägt dem zusätzlichen Aufwand insbesondere für die Leitung, Koordination und Vertretung des Gremiums Rechnung.

Abs. 4: Diese Bestimmung ermöglicht zum Beispiel die Vergütung von Spesen für Transport und Unterkunft, falls ein Mitglied des Forschungsbeirates im Ausland wohnt.

## § 42h Aufgaben (neu)

- <sup>1</sup> Der Forschungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er präzisiert die Förderinhalte unter Berücksichtigung wissenschaftlicher oder technologischer sowie wirtschaftlicher Entwicklungen und relevanter Zukunftsfelder und kann Schwerpunkte setzen.
  - b) Er erarbeitet die Grundlagen des Auswahlverfahrens und der Beurteilungskriterien sowie weitere Einzelheiten der Förderung.
  - c) Er evaluiert die Fördergesuche nach wissenschaftlicher Exzellenz und Anwendungs- bzw. Wertschöpfungspotenzial.

- d) Er kann Expertinnen und Experten zur Begutachtung von Gesuchen in den definierten Bereichen beiziehen.
  - e) Er unterbreitet dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Empfehlungen zu den Förderentscheiden.
  - f) Er prüft den Projektfortschritt der geförderten Projekte.
  - g) Er stellt Qualität und Integrität in der Förderung sicher.
  - h) Er erstattet dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt jährlich Bericht.
  - i) Er kann dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förderung unterbreiten.
- <sup>2</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann dem Forschungsbeirat weitere Aufgaben übertragen.

### Erläuterungen

#### Abs. 1:

Zu lit. a: Der Forschungsbeirat kann die Förderinhalte präzisieren und so fortlaufend an neue Entwicklungen anpassen, was eine flexible Reaktion auf neue wissenschaftliche, technologische oder wirtschaftliche Veränderungen ermöglicht.

Zu lit. b: Diese Bestimmung ermächtigt den Forschungsbeirat, Grundlagen des Auswahlverfahrens und der Beurteilungskriterien sowie weitere Einzelheiten der Förderung auszuarbeiten.

Zu lit. c: Damit wird sichergestellt, dass nur Projekte gefördert werden, die sowohl fachliche Qualität aufweisen als auch einen konkreten Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft erwarten lassen.

Zu lit. d: Dies ermöglicht eine vertiefte Begutachtung in spezifischen Fachgebieten und erweitert die verfügbare Expertise und Beurteilungskompetenz über die Fachorganmitglieder hinaus.

Zu lit. e: Der Forschungsbeirat unterbreitet fachliche Empfehlungen zu den Förderentscheiden, wobei die Entscheidungskompetenz beim Regierungsrat verbleibt. Der Forschungsbeirat entscheidet somit nicht abschliessend über die Förderung, sondern nimmt eine beratende Funktion wahr.

Zu lit. f: Der Forschungsbeirat prüft den Projektfortschritt der geförderten Projekte. Dies umfasst zum Beispiel die Beurteilung von Zwischen- und Schlussberichten sowie über allfällige Anpassungen der Förderung bei wesentlichen Abweichungen vom ursprünglichen Projektplan.

Zu lit. g: Die Sicherstellung von Qualität und Integrität in allen Förderprozessen ist eine übergeordnete Aufgabe des Forschungsbeirats. Dies bedeutet, dass die Prozesse fachlich korrekt, nachvollziehbar und effizient ausgestaltet und durchgeführt werden und Entscheidungen unabhängig und frei von Interessenskonflikten gefällt werden.

Zu lit. h: Die jährliche Berichterstattung an das Departement dient der Transparenz und ermöglicht es dem Departement, die Entwicklung der Förderung zu verfolgen.

Zu lit. i: Der Forschungsbeirat kann dem Departement Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förderung unterbreiten. Dies ermöglicht eine strategische Weiterentwicklung basierend auf den Erfahrungen aus dem Vollzug.

#### Abs. 2:

Diese Bestimmung schafft die Grundlage dafür, dass das Departement dem Forschungsbeirat zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags weitere, über die ausdrücklich geregelten hinausgehende Aufgaben übertragen kann.

### 3.6.3. Voraussetzungen der Förderung

#### § 42i Globaler gesellschaftlicher Nutzen (neu)

<sup>1</sup> Forschungskooperationsprojekte stiften einen globalen gesellschaftlichen Nutzen, wenn die daraus resultierenden Forschungserkenntnisse Wirkung, Gültigkeit oder Relevanz haben, welche über die nationalen und regionalen Grenzen hinausgehen und die Bevölkerung oder Staaten weltweit betreffen oder potenziell betreffen können.

#### Erläuterungen

Die Regelung konkretisiert den Begriff des globalen gesellschaftlichen Nutzens. Sie beschreibt, dass Forschungskooperationsprojekte einen Beitrag zu einem globalen gesellschaftlichen Nutzen leisten, wenn ihre Ergebnisse über einen lokalen oder nationalen Kontext hinausgehen und für Menschen oder Staaten in verschiedensten Regionen anwendbar, übertragbar oder bedeutsam sind oder sein können. Beispiele hierfür sind insbesondere, jedoch nicht abschliessend, Forschungsergebnisse zu globalen Gesundheitsbedrohungen, Pandemiebekämpfung oder Antibiotikaresistenzen, deren Auswirkungen nicht auf einzelne Regionen beschränkt bleiben, sondern weltweite Bedeutung haben.

#### § 42j Neuartige Forschungskooperationen (neu)

<sup>1</sup> Als neuartige Forschungskooperationen gelten Kooperationen, deren Projekte die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie verfolgen neue wissenschaftliche oder technologische Perspektiven oder Methoden oder testen bahnbrechende Ansätze, die das Potenzial haben, zu einer besseren Gesundheit und zum Wohlergehen der Bevölkerung beizutragen.
- b) Sie verfolgen das Ziel, durch die Anwendung der Erkenntnisse gesellschaftlichen Mehrwert zu generieren und, wo möglich, zur wirtschaftlichen Wertschöpfung beizutragen.

#### Erläuterungen

Die Regelung konkretisiert den Begriff der Neuartigkeit und definiert neuartige Forschungskooperationen durch zwei Kriterien, welche unter lit. a und b beschrieben sind.

Zu lit. a: Neuartig sind Forschungskooperationen, deren Projekte innovative wissenschaftliche oder technologische Perspektiven verfolgen, neue Methoden anwenden oder bahnbrechende Ansätze testen. Die Neuartigkeit bezieht sich damit nicht allein auf den Erkenntnisgewinn, sondern umfasst ebenso das Potenzial, zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bevölkerung beizutragen und damit eine gesellschaftliche Wirkung zu entfalten.

Zu lit. b: Die Projekte sind anwendungsorientiert und verfolgen einen translationalen Ansatz; sie zielen darauf ab, Forschungsergebnisse in konkrete Anwendungen für Patientinnen und Patienten und die Gesellschaft sowie – soweit dies möglich ist – in die Wirtschaft zu übertragen. Die Anwendung kann unterschiedliche Formen annehmen, etwa die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, die Entwicklung neuer Therapien, Dienstleistungen, Produkte oder Präventionsmassnahmen und weitere, hier nicht namentlich genannten Ansätze. Diese Bestimmung soll eine Förderung ermöglichen, die wissenschaftliche Exzellenz, gesellschaftlichen Nutzen und, wo angezeigt, wirtschaftliche Effekte zur Stärkung des Standorts miteinander verbindet.

## § 42k Förderberechtigte Forschungspartner (neu)

<sup>1</sup> Förderberechtigt sind:

- a) Hochschulen, sofern sie einen Standort im Kanton haben oder vom Kanton als Träger oder Mitträger gesteuert oder finanziert werden;
- b) Forschungseinrichtungen, welche vom Kanton als Träger oder Mitträger gesteuert oder finanziert werden;
- c) Nicht-kommerzielle Forschungseinrichtungen, sofern sie ihren Standort im Kanton haben und von einer Hochschule mitgegründet wurden oder mitfinanziert werden;
- d) Universitätsspitäler und -kliniken mit Sitz und Standort im Kanton.

### Erläuterungen

Diese Bestimmung legt fest, welche Institutionen förderberechtigt sind. Sie trägt dazu bei, dass die Fördermittel vorrangig Institutionen mit einer engen Verbindung zum Kanton zugutekommen.

Zu lit. a: Als förderberechtigte Forschungspartner gelten zunächst Hochschulen, die vom Kanton als Träger oder Mitträger gesteuert oder finanziert werden oder ihren Standort im Kanton haben. Dies sind die Universität Basel, die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), sowie das im Kanton ansässige Departement Biosysteme der ETH Zürich (D-BSSE).

Zu lit. b: Diese Bestimmung bezieht sich auf die vom Kanton als Träger oder Mitträger gesteuerte oder finanzierte Forschungseinrichtungen, insbesondere das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH).

Zu lit. c: Diese Bestimmung regelt die Förderberechtigung nicht-kommerzieller Forschungseinrichtungen anhand von zwei kumulativen Voraussetzungen. Erstens muss die Einrichtung ihren faktischen Standort im Kanton haben, womit sichergestellt wird, dass die Förderung der regionalen Forschungslandschaft zugutekommt. Der Standort im Kanton bedeutet, dass die Forschungseinrichtung ihre Tätigkeit tatsächlich im Kanton ausübt, unabhängig vom formalen Sitz. Zweitens muss eine Hochschule als Trägerin der Forschungseinrichtung präsent sein, entweder durch Mitgründung oder durch Mitfinanzierung des Betriebs. Die Mitgründung bedeutet, dass die Hochschule bei der Errichtung der Forschungseinrichtung beteiligt war und als institutionelle Mitträgerin fungiert. Die Mitfinanzierung bezieht sich auf die laufenden Betriebskosten der Forschungseinrichtung und bedeutet, dass die Hochschule die Einrichtung finanziell mitträgt. Beispiele für solche Einrichtungen sind das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB) oder das Basel Research Centre for Child Health (BRCCH).

Die Bestimmung stellt sicher, dass die Förderung vorrangig gemeinnützigen Forschungseinrichtungen mit akademischer Anbindung zugutekommt und grenzt rein privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen aus. Privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als solche gelten zwei Kategorien: Einerseits unternehmensinterne Forschungseinheiten von Industrieunternehmen, andererseits durch Industrieunternehmen gegründete Forschungseinrichtungen ohne Mitträgerschaft durch eine Hochschule. Für die Innovationsförderung von Industrieunternehmen stehen separate Instrumente im Rahmen des Basler Standortpakets zur Verfügung (vgl. im § 5e des Standortförderungsgesetzes).

Zu lit. d: Die Förderung ist auf Universitätsspitäler und -kliniken beschränkt, die ihren rechtlichen Sitz und ihren faktischen Standort im Kanton haben. Der Begriff „Universitätsspitäler und -kliniken“ umfasst sowohl Spitäler als auch Kliniken, die in die universitäre medizinische Ausbildung und Forschung eingebunden sind. Dies trägt der Bedeutung der klinischen Forschung und der Translation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die medizinische Praxis Rechnung.

## § 42l Förderfähige Kooperationsprojekte (neu)

- <sup>1</sup> Förderfähig sind Forschungskooperationsprojekte mit Beteiligung von:
- a) mindestens einem Forschungspartner im Sinne von § 42k
  - b) und mindestens einer gemäss § 5d Abs. 1 StaföG steuerpflichtigen juristischen Person nachfolgend «Industriepartner».
- <sup>2</sup> Die Industriepartner müssen sich am Projekt mit Eigenleistungen oder finanziellen Leistungen beteiligen.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Bestimmung konkretisiert die Bestimmung in § 5j Abs. 1 StaföG zur Kooperationsstruktur.

Abs. 2. Die Beteiligung der Industriepartner mit Eigenleistungen oder finanziellen Leistungen ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Projekts. Die Eigenbeteiligung signalisiert die Ernsthaftigkeit des Engagements und etabliert Mitverantwortung für den Projekterfolg.

## § 42m Verwendung der Förderbeiträge (neu)

- <sup>1</sup> Die Förderbeiträge sind mehrheitlich im Kanton oder der übrigen Nordwestschweiz im Sinne von § 8 Abs. 3 einzusetzen.
- <sup>2</sup> Eine Verwendung der Förderbeiträge für Aufwendungen der beteiligten Industriepartner im Sinne von § 42l Abs. 1 lit. b ist ausgeschlossen.

### Erläuterungen

Abs 1: Die förderberechtigten Forschungspartner müssen die Fördermittel mehrheitlich im Kanton Basel-Stadt oder in der übrigen Nordwestschweiz einsetzen. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel überwiegend der regionalen Forschungslandschaft zugutekommen. Die Mittel können auch für Leistungen weiterer, am Projekt beteiligter Partner verwendet werden, sofern diese nicht Industriepartner im Sinne von § 42l Abs. 1 lit. b sind. Der Begriff Nordwestschweiz wird im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gemäss § 8 Abs. 3 angewendet.

Abs 2: Die Bestimmung stellt klar, dass Fördermittel nicht für Aufwendungen der beteiligten Industriepartner verwendet werden dürfen. Den Industriepartnern stehen für ihre Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation andere Förderbeiträge zur Verfügung, welche unter dem Bereich Innovation im § 5e des Standortförderungsgesetzes definiert sind.

### **3.6.4. Verfahren und Anforderungen**

#### **§ 42n Gesuche (neu)**

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind von den Forschungs- und Industriepartnern gemeinsam einzureichen.

### Erläuterungen

Beide Partner treten formell als Gesuchstellende auf. Sie reichen ein gemeinsames, einheitliches Gesuchsdossier ein und stehen gemeinsam hinter dem Projekt. Dies unterstreicht den Kooperationscharakter der Förderung und stellt sicher, dass beide Partner das Projekt mittragen und sich zu dessen Zielen bekennen. Die gemeinsame Gesuchstellung erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Partnern bereits in der Planungsphase und fördert die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit.

## § 42o Auswahlverfahren (neu)

- <sup>1</sup> Die Vergabe der Förderbeiträge erfolgt im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens.
- <sup>2</sup> Projekte zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vernachlässigten Tropenkrankheiten, Krankheiten mit besonders hoher epidemischer und pandemischer Gefahr sowie Projekte zur Bekämpfung der Antibiotika- und antimikrobiellen Resistenzen werden bei der Bewertung höher gewichtet.
- <sup>3</sup> Kooperiert ein Forschungspartner erstmals mit einem Industriepartner, kann dieser Umstand als förderrelevanter Faktor mit erhöhter Gewichtung in die Beurteilung des Gesuchs einfließen.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Vergabe der Förderbeiträge erfolgt im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens. Dies bedeutet, dass die eingereichten Gesuche gegeneinander bewertet werden und die förderwürdigsten Projekte ausgewählt werden. Ein kompetitives Verfahren gewährleistet, dass die begrenzten Fördermittel zielgerichtet eingesetzt werden. Die Grundlagen des Auswahlverfahrens werden vom Forschungsbeirat festgelegt (vgl. § 42h lit. b).

Abs. 2: Die Bestimmung priorisiert bestimmte Themenfelder durch erhöhte Gewichtung bei der Bewertung. Projekte zu Infektionskrankheiten, vernachlässigten Tropenkrankheiten, Krankheiten mit epidemischem oder pandemischem Potenzial sowie Projekte zur Bekämpfung der Antibiotika- und antimikrobiellen Resistenzen werden höher gewichtet, da diese Gebiete als globale gesundheitliche Herausforderungen gelten, einen besonderen gesundheitsbezogenen Handlungsbedarf aufweisen, und in der privatwirtschaftlichen Forschung weniger berücksichtigt werden. Diese Schwerpunktsetzung trägt der besonderen gesellschaftlichen Relevanz dieser Herausforderungen Rechnung, zu deren Bewältigung Basel als führender Life-Sciences-Standort einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird ein Anreizmechanismus für neue Kooperationsbeziehungen geschaffen, der es ermöglicht, eine Erstkooperation im Gesamtkontext des Projekts angemessen zu berücksichtigen. Damit soll die Bildung neuer Netzwerke und Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gefördert werden und die Diversifizierung der Kooperationslandschaft angeregt werden.

## § 42p Entscheid (neu)

- <sup>1</sup> Über die Gewährung von Förderbeiträgen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

### Erläuterungen

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderbeiträgen liegt beim Regierungsrat. Das WSU stellt den Antrag, der auf den Empfehlungen des Forschungsbeirats basiert (vgl. § 42h lit. e). Diese Regelung gewährleistet die politische Legitimation der Förderentscheidungen und entspricht der Kompetenzordnung bei der Verwendung öffentlicher Mittel in dieser Grössenordnung.

## § 42q Vertrag

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt schliesst mit den Forschungspartnern einen entsprechenden Vertrag ab.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Förderbeiträgen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Forschungs- und Industriepartner eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte abschliessen.

### Erläuterungen

Abs. 1: Das WSU schliesst mit den Forschungspartnern einen Vertrag über die Gewährung der Förderbeiträge ab. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Abs. 2: Die Gewährung von Beiträgen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Partner eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte abschliessen. Dies ist insbesondere bei Kooperationen zwischen akademischen Einrichtungen und Industriepartnern wichtig, da die Frage der Verwertung von Forschungsergebnissen und der Rechte am geistigen Eigentum für den Erfolg der Zusammenarbeit entscheidend ist.

## § 42r Auszahlung von Förderbeiträgen (neu)

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden an die Forschungspartner gemäss § 42k ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Forschungspartner bestimmen eine Stelle zur Verwaltung der ausbezahlten Förderbeiträge.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an die förderberechtigten Forschungspartner gemäss § 42k. Damit wird klargestellt, dass trotz der Kooperationsstruktur der geförderten Projekte die Auszahlung der öffentlichen Mittel nur an die Forschungspartner erfolgt.

Abs. 2: Die Projektpartner müssen eine Stelle zur Verwaltung der ausbezahlten Beiträge bestimmen. Diese Stelle verwaltet die Beiträge und dient als Ansprechpartner für die Behörden. Die Aufgaben dieser Stelle werden in ausführenden Bestimmungen konkretisiert.

## § 42s Berichterstattung (neu)

<sup>1</sup> Die Forschungspartner berichten über den Verlauf des Projekts.

<sup>2</sup> Spätestens ein Monat nach Abschluss des Projekts ist ein inhaltlicher und finanzieller Schlussbericht einzureichen.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Beitragsempfänger und -Empfängerinnen sind verpflichtet, über den Verlauf des Projekts zu berichten. Dies dient der Überwachung des Projektfortschritts, der zweckgemässen Mittelverwendung und der Rechenschaftslegung. Die Berichtspflicht dient zur Gewährleistung von Transparenz und verantwortungsvoller Verwendung öffentlicher Mittel. Die Frequenz und Inhalt der Berichterstattung werden im Fördervertrag festgelegt werden.

Abs. 2: Spätestens einen Monat nach Abschluss des Projekts ist ein inhaltlicher und ein finanzieller Schlussbericht einzureichen. Dies ermöglicht die abschliessende Kontrolle und dient der Rechenschaftslegung.

## § 42t Auskunfts- und Evaluationspflicht (neu)

<sup>1</sup> Die Forschungspartner haben Auskunft zu erteilen über:  
a) sämtliche für die Begleitung und Kontrolle der Förderung erforderlichen Angaben;  
b) die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse;  
c) Gesuche für die Finanzierung desselben Projekts oder von Teilen davon, die sie während der laufenden Förderung oder danach bei einer anderen Stelle einreichen oder eingereicht haben.  
<sup>2</sup> Die Pflichten gelten bis fünf Jahre nach Einreichung des Schlussberichts gemäss § 42s Abs. 2.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Förderungsempfänger unterliegen einer Auskunfts- und Evaluationspflicht, die bis fünf Jahre nach Abschluss der Förderung gilt. Diese Auskunftspflicht dient der laufenden und nachträglichen Kontrolle der Fördermassnahmen und ermöglicht bei Bedarf vertiefende Informationen einzuholen. Dies ist erforderlich, um:

lit. a: Die Begleitung und Kontrolle der Förderung sicherzustellen. Die Behörden müssen jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen haben, um die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel zu überprüfen.

lit. b: Die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse erfassen zu können.

lit. c: Gesuche für die Finanzierung desselben Projekts oder von Teilen davon bei anderen Stellen offenzulegen. Dies dient zur Transparenz im Sinne des § 42b.

Abs. 2: Die Frist von fünf Jahren ist angemessen, um auch längerfristige Wirkungen der Förderung erfassen zu können.